

Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008 ^{(1), (2), (3), (4), (5), (6), (7), (8), (9), (10), (11), (12), (13)}

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth am 28.10.2008 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1 Gründung und Name

- 1.1 Durch Erlass des Preußischen Staatsministerium des Innern vom 29. März 1930 wurden die früheren Einzelgemeinden Berrenrath, Fischenich, Gleuel, Hermülheim, Hürth und Kendenich zu einer Gemeinde unter dem Namen Gemeinde Hürth zusammengefasst. Dazu kamen durch Erlass desselben Ministeriums vom 5. September 1933 die Gemeinden Efferen und Stotzheim.
- 1.2 Durch Beschluss der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 ist Hürth die Bezeichnung Stadt verliehen worden.

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

- 2.1 Der Stadt Hürth ist mit Urkunde des Preußischen Staatsministeriums des Innern vom 26. Oktober 1934 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.

Beschreibung des Wappens:

Das Wappen der Stadt Hürth, in dem das Wappenschild geteilt und in der oberen Hälfte gespalten ist, zeigt im oberen linken Feld auf schwarzem Grund einen silbernen Adler mit roten Fängen und rotem Schnabel. Im rechten Feld steht ein schwarzes Kreuz auf silbernem Grund. In der ganzen unteren Hälfte steht, auf rotem Grund aus der Teilung herauswachsend, ein silbernes Zahnrad.

- 2.2 Der Stadt ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten Köln vom 22. Februar 1984 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden.

Beschreibung der Flagge:

Von rot und weiß im Verhältnis 1 : 1 längs gestreift, darauf zur Stange verschoben das Wappen der Stadt.

Die Flagge kann in Form eines Banners und einer Hissflagge geführt werden.

- 2.3 Die Stadt Hürth führt Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschriftung "Stadt Hürth".

Die Dienstsiegel entsprechen in Form und Größe den in Anlage 1 zu dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegeln.

§ 3

Stadtgebiet und Stadtbezirke

- 3.1 Die Stadt Hürth liegt im südlichen Teil des Rhein-Erft-Kreises. Sie grenzt im Norden und im Osten an die Stadt Köln, im Süden an die Stadt Brühl, im Westen an die Stadt Kerpen und die Stadt Erftstadt sowie im Nordwesten an die Stadt Frechen.

- 3.2 Das Stadtgebiet wird in folgende 9 Stadtbezirke eingeteilt:

Hürth I	(Alt-Hürth und Knapsack)
Hürth II	(Berrenrath)
Hürth III	(Gleuel)
Hürth IV	(Alstädten-Burbach)
Hürth V	(Stotzheim und Sielsdorf)
Hürth VI	(Efferen)
Hürth VII	(Fischenich)
Hürth VIII	(Kendenich)
Hürth IX	(Hermülheim und Kalscheuren)

Die Grenzen des Stadtgebietes und der Stadtbezirke sind in der als Anlage 2 beigehefteten und als Teil dieser Hauptsatzung geltenden Karte eingezeichnet.

- 3.3 Die Orte in der Stadt Hürth haben die Bezeichnung "Stadtteil" unbeschadet der Regelung in Abs. 2.
- 3.4 Für jeden Stadtbezirk wählt der Stadtrat eine Ortsvorsteherin bzw. einen Ortsvorsteher entsprechend den Bestimmungen der GO NRW.
- 3.5 Die Ortsvorsteherinnen bzw. die Ortsvorsteher erhalten eine Entschädigung gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 der Entschädigungsverordnung. Daneben steht der Ortsvorsteherin bzw. dem Ortsvorsteher Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 S. 7 in Verbindung mit § 45 Abs. 1 GO NRW zu.

- 3.6 Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann die Ortsvorsteherinnen bzw. die Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Die Ortsvorsteherinnen bzw. die Ortsvorsteher führen diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister durch.
- 3.7 Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist berechtigt, die Ortsvorsteherin bzw. den Ortsvorsteher in geeigneten Fällen für den Bereich ihres bzw. seines Stadtbezirkes mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

§ 4 Gleichstellung von Mann und Frau

- 4.1 Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- 4.2 Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17,18, 19 Abs. 1 LGG.
- 4.3 Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung der gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgesprächen.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist gleichberechtigtes Mitglied von Beurteilungsbesprechungen. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans mit.

- 4.4 Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 frühzeitig und umfassend.
- 4.5 Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister sowie bei Ausschusssitzungen der bzw. dem Ausschussvorsitzenden.

- 4.6 Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern sie Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches betreffen.
- 4.7 Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 5

Unterrichtung der Einwohnerinnen bzw. der Einwohner

- 5.1 Der Stadtrat hat die Einwohnerinnen bzw. die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung - z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, Aushang an den Bekanntmachungsstellen, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhalten von Einwohnerversammlungen - entscheidet der Stadtrat von Fall zu Fall.
- 5.2 Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt Hürth unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- 5.3 Hat der Stadtrat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen bzw. Einwohner durch eine öffentliche Bekanntmachung ein.

Die öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich nachrichtlich in der örtlichen Presse zu veröffentlichen. Die in der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hürth für die Einberufung des Stadtrates festgelegte Ladungsfrist gilt entsprechend. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister führt den Vorsitz in dieser Veranstaltung.

Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Stadtrat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen, der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister oder einem von ihr bzw. ihm beauftragten Beigeordneten zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Stadtrat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- 5.4 Die der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister aufgrund des § 18 der Hauptsatzung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6⁽¹³⁾

Anregungen und Beschwerden

- 6.1 Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat oder die Bezirksvertretung zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse, der Bezirksvertretungen und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.
- 6.2 Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- 6.3 Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen Ansichten etc.) sind ohne Beratung von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister zu bescheiden.
- 6.4 Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss.
- 6.5 Der Hauptausschuss hat die Anregungen und Beschwerden inhaltlich zu prüfen. Danach entscheidet er in eigener Zuständigkeit bzw. überweist die Anregungen und Beschwerden an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen. Die zur Entscheidung berechnigte Stelle ist daran nicht gebunden.
- 6.6 Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO) bleibt unberührt.
- 6.7 Von einer Prüfung der Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- 6.8 Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist über die Stellungnahme des Hauptausschusses durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 7 **Integrationsrat** ^(1, 2, 7)

- 7.1 Der Integrationsrat besteht aus 11 Mitgliedern, davon aus 7 gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und 4 gemäß § 27 Absatz 2 Satz 3 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.
- 7.2 Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich bei der Bürgermeisterin/beim Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.

§ 8 **Bezeichnungen**

- 8.1 Der Stadtrat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Hürth". Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Mitglied des Rates".

§ 9 ⁽¹²⁾ **Dringlichkeitsentscheidung**

- 9.1 Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 10 ^{(6), (8), (11)} **Ausschüsse**

- 10.1 Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- 10.2 Zur Beratung besonders vertraulicher Angelegenheiten wird ein Ältestenausschuss gebildet, der aus der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister und den Fraktionsvorsitzenden besteht. Fraktionen mit mehr als 10 Mitgliedern können eine stellvertretende Fraktionsvorsitzende/einen stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden als weitere Vertreterin/weiteren Vertreter entsenden. Vorsitzende bzw. Vorsitzender ist die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister. Der Ältestenausschuss hat keine Entscheidungsbefugnis.
- 10.3 Fraktionen können sachkundige Bürger/innen vorschlagen. Die Zahl der sachkundigen Bürger/innen wird auf die Zahl der Ratsmitglieder der jeweiligen Fraktion beschränkt.

§ 11 Zuständigkeit der Ausschüsse

- 11.1 Der sachliche Zuständigkeitsbereich der Ausschüsse wird vom Stadtrat festgelegt.
- 11.2 Die Arbeit der Ausschüsse ist in Angelegenheiten, die der Entscheidungsbefugnis des Stadtrates unterliegen, nur vorbereitender und beratender Natur.
- 11.3 Im Übrigen wird allen Ausschüssen unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs durch den Stadtrat die Entscheidungsbefugnis im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit und im Rahmen der im Haushaltsplan bereit gestellten Mittel übertragen.
- 11.4 Die Ausschüsse können im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches Entscheidungen der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister übertragen.

§ 12 Geschäftsordnung

- 12.1 Das Verfahren im Stadtrat und seinen Ausschüssen ist in einer vom Stadtrat erlassenen Geschäftsordnung geregelt.

§ 13 ^{(10), (11), (12)} Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag

- 13.1 Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird für jedes Ratsmitglied auf 52 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- 13.2 Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO.

Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird für jedes Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist, auf 40 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- 13.3 Sitzungsgelder werden auch für die Durchführung von Online-Fraktionssitzungen gewährt.
- 13.4 Die Mitglieder des Rates sowie die Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, erhalten Aufwandsentschädigungen gem. Abs. 1 und 2 auch für vom Stadtrat im Bedarfsfall eingerichtete Beiräte, Schulkonferenzen, Arbeitskreise oder von der Verwaltung gebildete Preisgerichte.

Aufwandsentschädigungen nach Satz 1 erhalten auch die von der Stadt entsandten Vertreterinnen bzw. Vertreter in Gesellschaftsgremien, soweit die Gesellschaft selbst keine Entschädigung zahlt.

- 13.5 Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles. Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- 13.5.1 Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,50 € festgesetzt.
- 13.5.2 Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt.
- 13.5.3 Selbständige können eine besondere Verdienstpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- 13.5.4 Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen, und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- 13.5.5 Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- 13.6 Stellvertretende Bürgermeisterinnen bzw. stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende bzw. ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 46 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

- 13.7 Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:
1. Ausschuss für Bildung, Soziales und Inklusion,
 2. Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Haushaltskonsolidierung,
 3. Ausschuss für Kultur, Sport und Bäder,
 4. Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr,
 5. Jugendhilfeausschuss,
 6. Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 14

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- 14.1 Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- 14.2 Keiner Genehmigung bedürfen:
- 14.2.1 Aufträge, Verpachtungen, Vermietungen und ähnliche Verträge, die nach den Grundsätzen des freien Wettbewerbs oder nach ortsüblichen Bedingungen und Tarifen mit jeder anderen Einwohnerin bzw. jedem anderen Einwohner der Stadt abgeschlossen werden können.
- 14.2.2 Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt (§ 41 Abs. 3 GO NRW).
- 14.3.1 Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister, die Beigeordneten sowie die gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Beamtinnen bzw. Beamten und Angestellten.

§ 15

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister

- 15.1 Geschäfte der lfd. Verwaltung gelten im Namen des Stadtrates als auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in den Richtlinien für die Zuständigkeiten der Ausschüsse des Rates der Stadt Hürth festgelegt.
- 15.2 Im Übrigen hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der lfd. Verwaltung anzusehen sind.

- 15.3 Aufgrund des § 29 Abs. 2 GO NRW wird der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister die Entscheidung übertragen, ob ein wichtiger Grund (§ 29 Abs. 1 GO NRW) zur Ablehnung, Verweigerung oder zum Ausscheiden bei ehrenamtlicher Tätigkeit vorliegt.
- 15.4 Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache 2 ehrenamtliche Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters.

§ 16

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Inanspruchnahme von zweckgebundenen Investitionszuweisungen und -zuwendungen bzw. Kompensationsleistungen^(4,5)

- 16.1 Über die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet der Kämmerer, soweit ein solcher nicht bestellt ist, die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister gem. § 83 Abs. 1 S. 3 GO.
- 16.2 Die Entscheidung über eine unerhebliche Inanspruchnahme von zweckgebundenen Investitionszuweisungen und –zuwendungen bzw. Kompensationsleistungen (hierunter fallen die Sportpauschale, Ausgleichszahlungen für Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Beträge zur Ablösung von Stellplatzverpflichtungen) trifft ebenfalls die Kämmerin bzw. der Kämmerer oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister.
- 16.3 Unerheblich sind Beträge, die im Einzelfall den Betrag von 20.000,00 € nicht übersteigen.

§ 17

Beigeordnete

- 17.1 Es werden drei hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Eine bzw. einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Stadtrates zur allgemeinen Vertreterin bzw. zum allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters gewählt. Die allgemeine Vertreterin bzw. der allgemeine Vertreter der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters führt die Amtsbezeichnung "Erste Beigeordnete bzw. Erster Beigeordneter."

§ 18⁽¹²⁾

Unterrichtung der Öffentlichkeit

- 18.1 Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat die Öffentlichkeit über besondere Vorhaben der Stadt durch regelmäßige Presseinformationen zu unterrichten, soweit dies von der Sache und von dem Zeitpunkt her unbedenklich ist.
- 18.2 Die Ausschüsse legen fest, über welche der von ihnen in nicht-öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse die Presse zu unterrichten ist.

§ 19 ⁽⁹⁾ Öffentliche Bekanntmachung

- 19.1 Alle Bekanntmachungen der Stadt Hürth werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Hürth vollzogen.
- 19.2 Darüber hinaus sollen die Bekanntmachungen von Zeit, Ort und Tagesordnung der Rats- und Ausschusssitzungen sowie Bekanntmachungen im Zusammenhang mit der Bauleitplanung zur Sicherstellung einer angemessenen Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Aushang in den Ortsteilen veröffentlicht werden.
- 19.3 Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an den in der Anlage zur Hauptsatzung aufgeführten Anschlagtafeln. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 20 ^{(7), (11)} Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- 20.1 Die Entscheidungen über Widersprüche bei Streitigkeiten aus einem Beamtenverhältnis nach § 126 Absatz 1 Beamtenrechtsrahmengesetz i. V. m. § 54 Absatz 1, Satz 1 und Absatz 2, Satz 3 Beamtenstatusgesetz wird für die in § 104 Absatz 1, Satz 2 Landesbeamtengesetz NRW genannten Maßnahmen der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister übertragen.

§ 21 Teilnahme von Beamtinnen bzw. Beamten und Angestellten an den Rats- und Ausschusssitzungen

- 21.1 Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Stadtrates und des Hauptausschusses teil, der Vorstand der Stadtwerke bei den Beratungen des Haushaltes im Rat und im Finanzausschuss. Sie können auch an anderen Ausschusssitzungen teilnehmen, wenn Fragen ihres Geschäftsbereiches zur Beratung stehen.
- 21.2 Die Leitung der Eigenbetriebe nimmt an den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teil, soweit im Stadtrat oder in den Ausschüssen Fragen ihres Geschäftsbereiches erörtert werden.
- 21.3 Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister bestimmt, welche Beamtinnen bzw. Beamten und Angestellten an den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilnehmen. Mit Zustimmung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters können der Stadtrat oder die Ausschüsse bestimmen, dass bestimmte Beamtinnen bzw. Beamte und Angestellte an den Sitzungen teilnehmen.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung – ausgenommen § 19 Abs. 1 – tritt rückwirkend zum 22.06.2008 in Kraft. § 19 Abs. 1 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

-
- (1) geändert durch 1. Änderungssatzung vom 25.06.2009
 - (2) geändert durch 2. Änderungssatzung vom 12.11.2009
 - (3) geändert durch 3. Änderungssatzung vom 08.09.2010
 - (4) geändert durch 4. Änderungssatzung vom 09.06.2011
 - (5) geändert durch 5. Änderungssatzung vom 24.05.2012
 - (6) geändert durch 6. Änderungssatzung vom 21.11.2012
 - (7) geändert durch 7. Änderungssatzung vom 21.03.2014
 - (8) geändert durch 8. Änderungssatzung vom 25.06.2014
 - (9) geändert durch 9. Änderungssatzung vom 06.05.2015
 - (10) geändert durch 10. Änderungssatzung vom 07.03.2017
 - (11) geändert durch 11. Änderungssatzung vom 09.11.2020
 - (12) geändert durch 12. Änderungssatzung vom 22.12.2021
 - (13) geändert durch 13. Änderungssatzung vom 06.04.2022

Anlage 1 zur Hauptsatzung ⁽³⁾



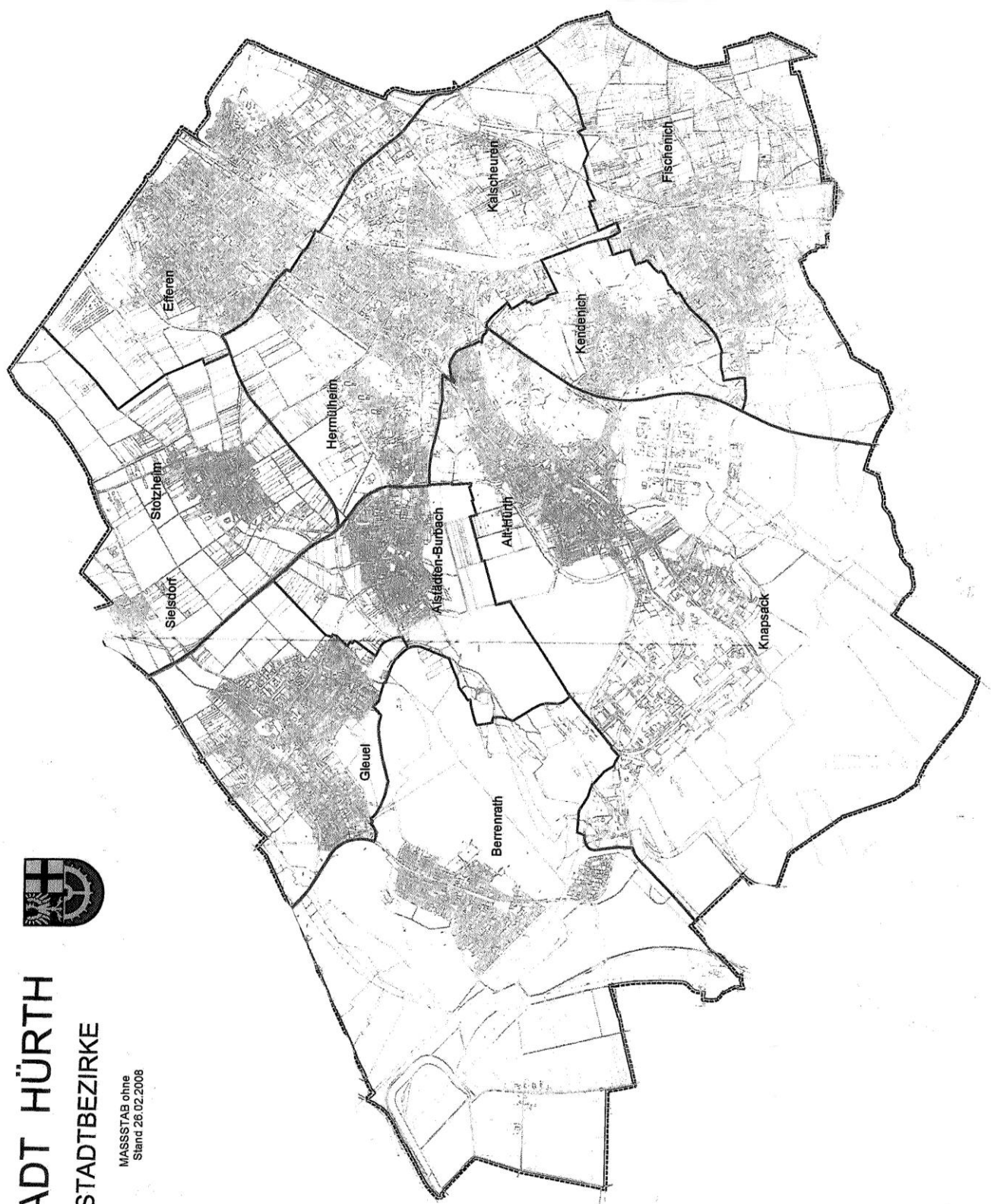
Anlage 2 zur Hauptsatzung

STADT HÜRTH

STADTBEZIRKE



MASSTAB ohne
Stand 26.02.2008



Anlage 3 zur Hauptsatzung ^{(2), (9)}

Standorte der Anschlagtafeln nach § 19.3:

Alstädten-Burbach	Hermülheimer Straße, gegenüber dem Gebäude „Hermülheimer Straße 229“
Alt-Hürth	Platz „An der Alten Synagoge“, neben der Einmündung Mittelstraße
Berrenrath	Wendelinusplatz, gegenüber der Einmündung Cäcilienstraße Erftstraße, vor dem Gebäude „Erftstraße 29“
Efferen	Einmündung Kaulardstraße/Luxemburger Straße, gegenüber dem Gebäude „Kaulardstraße 3-5“ Parkplatz „Renneberg“, neben dem Gebäude „Bachstraße 49“
Fischenich	Einmündung Rebenfeld/Im Druvendriesch
Gleuel	Einmündung Jakob-Eßer-Platz/Ernst-Reuter-Straße, gegenüber dem Gebäude „Ernst-Reuter-Straße 53“
Hermülheim	Einmündung Deutscher Ring/Bonnstraße, vor dem Gebäude „Deutscher Ring 1“ Kreuzung „An den Pescher Höfen“/Knapsackstraße „Berliner Platz“, gegenüber Eingang Einkaufszentrum Einmündung Dankwartstraße/Nibelungenstraße, gegenüber dem Gebäude „Nibelungenstraße 34“ Einmündung Am Alten Bahnhof / Luxemburger Straße, vor dem Gebäude „Luxemburger Straße 305“ Einmündung Kornblumenweg/ Hermann-Löns-Straße
Kalscheuren	Hans-Böckler-Straße, gegenüber den Gebäuden „Hans-Böckler-Straße 196 und 198“
Kendenich	Einmündung Am Sonnenhang/Am Heideberg, vor dem Gebäude „Am Heideberg 45“ Ortshofstraße, gegenüber der Einmündung Plögerstraße
Sielsdorf	Am Gleueler Bach, neben dem Gebäude „Am Gleueler Bach 9“

Stotzheim

Einmündung Keutenstraße/Rodderstraße, vor den Gebäuden „Keutenstraße 11 und 13“